

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

24

EA 75

193

Frauenfeld, 21. Oktober 2025
Nr. 547

**Einfache Anfrage von Edith Wohlfender und Traudi Schönegger vom 27. August 2025 „Gift in Päcklihüllen – Gesundheits- und Umweltbelastungen infolge Päckli-
flut des internationalen Online-Handels“**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Es gibt keine Anzeichen, dass das Verpackungsmaterial von Importwaren, insbesondere die mehrschichtigen Kunststoffbeutel aus China, mit giftigen oder pestizidhaltigen Substanzen behandelt ist.

Die Funde gesundheitsgefährdender Importware, über die in den Medien berichtet wurde, betreffen in erster Linie die Produkte selbst (z.B. unsichere Elektrogeräte, Textilien mit Schadstoffen oder kosmetische Mittel mit kritischen Inhaltsstoffen). Für das Verpackungsmaterial hingegen liegen dem Kantonalen Laboratorium weder aus Kontrollen noch aus wissenschaftlichen Untersuchungen belastbare Hinweise vor, dass unzulässige oder gesundheitsgefährdende Stoffe wie Pestizide oder verbotene Weichmacher eingesetzt würden. Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass in Kunststoffen aus Drittländern unterschiedliche Weichmacher oder Additive verwendet werden, die in der Schweiz und der EU strenger reguliert sind. Für das übliche Versandverpackungsmaterial (Plastikfolien, Kartonagen) konnten jedoch bisher keine Gefahren für Beschäftigte in Postverteilzentren, Konsumentinnen und Konsumenten oder für die Umwelt festgestellt werden. Die Beutel bestehen mehrheitlich aus LDPE-Kunststoff (Polyethylen niedriger Dichte), der ohne Weichmacher auskommt.

Beim Containertransport wird teils Phosphin (Phosphorwasserstoff) zur Schädlingsbekämpfung eingesetzt. Nach sachgerechter Behandlung besteht jedoch keine Gefahr für den Menschen, da sich das Gas rasch abbaut und keine Rückstände auf Verpackung oder Produkten hinterlässt.

Frage 1: Wie kontrollieren die zuständigen Thurgauer Behörden bzw. das kantonale Labor die Verpackungsmaterialien der Päckli aus dem Online-Handel auf deren stoffliche Zusammensetzung?

Das Kantonale Laboratorium überprüft regelmässig Kunststoffprodukte und ihre Verpackungsmaterialien auf verbotene Weichmacher. Im laufenden Jahr wurden insgesamt 137 Artikel mit Hilfe der mobilen FTIR-Spektroskopie (Analysemethode zur Identifizierung und Charakterisierung chemischer Verbindungen) untersucht. Bei allen Produkten, in denen Hinweise auf verbotene Weichmacher festgestellt wurden, handelte es sich um PVC-Materialien. Bei den Proben von LDPE-Kunststoffen wurden bislang keine Weichmacher entdeckt.

Frage 2: Stehen Arbeitnehmenden von Paketverteilzentren regelmässige ärztliche Untersuchungen gemäss dem Arbeitsgesetz (ArG) Art. 6 zu?

Aus Art. 6 des Arbeitsgesetzes (ArG; SR 822.11) lässt sich kein genereller Anspruch zu regelmässigen ärztlichen Untersuchungen ableiten. Gemäss Art. 17c ArG haben Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer allerdings in besonderen Fällen, beispielsweise bei dauernder Nachtarbeit, einen Anspruch auf eine Untersuchung ihres Gesundheitszustandes. Die Kosten der medizinischen Untersuchung und der Beratung trägt die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber.

Frage 3: Wie setzt sich der Regierungsrat beim Bund für die Einhaltung unserer Umweltvorschriften bei Importen aus dem Online-Handel ein?

Die Kompetenz für Regulierungen im Bereich der Produktzulassung liegt beim Bund. Der Regierungsrat nimmt im Rahmen der Vernehmlassungsverfahren an der Ausgestaltung der Bundesgesetzgebung teil, und das zuständige Departement oder die Ämter wirken auf fachlicher Ebene mit, namentlich in der Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) und deren Fachkonferenzen.

Frage 4: Sind dem Arbeitsinspektorat Erkrankungen z.B. der Haut oder Lunge bekannt, bei denen man einen ursächlichen Zusammenhang mit Kontaminationen von giftigen Plastikbeuteln erstellt werden können?

Dem Arbeitsinspektorat sind keine entsprechenden Erkrankungen bekannt. Auch dem Bereich Arbeitsmedizin der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVA), der gesamtschweizerisch für die Verhütung von Berufskrankheiten zuständig ist, sind solche Erkrankungen unbekannt. Sollte ein Betrieb von entsprechenden Auswirkungen Kenntnis erlangen, wäre er im Rahmen der Umsetzung der ASA-Richtlinie der SUVA (Richtlinie für den Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicher-

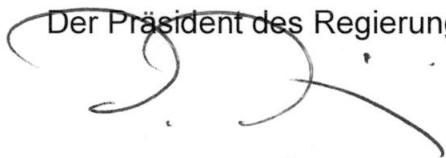
3/3

heit) und aufgrund seiner Fürsorgepflicht verpflichtet, geeignete Massnahmen zu ergreifen. Dies könnte z.B. die Anordnung zum Tragen persönlicher Schutzausrüstung wie Schutzhandschuhen oder Masken sein.

Frage 5: Werden Plastikabfälle, die den Wiederverwertungsanlagen zugeführt werden, auf diese importierten Umweltgifte hin untersucht?

Bei den erwähnten Materialien handelt es sich um Verpackungsmaterial. Soweit dieses der Kunststoff-Separatsammlung zugeführt wird, erfolgt die Sortierung auf geeigneten Anlagen im nahen Ausland. Sortenrein aufbereitete Kunststoffe werden wieder als Granulat für die Kunststoffherstellung verwendet. Diejenigen Kunststoffe, die nicht sortenrein aufbereitet werden können, werden der thermischen Verwertung in Kehrichtverbrennungsanlagen oder Zementwerken zugeführt. Ein separates Schadstoffmonitoring während der Abfallbewirtschaftung ist dem Regierungsrat nicht bekannt. Die gesetzlichen Vorgaben betreffen die fertigen Produkte (Granulate, fertige Plastikprodukte).

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber

